

3. Verfahren

Das Ministeranklageverfahren weist strafprozessuale Züge auf.³⁴¹ Es kommen die Bestimmungen der Strafprozessordnung «entsprechend» zur Anwendung.³⁴²

Die Anklageschrift ist beim Präsidenten des Staatsgerichtshofes einzureichen. Sie muss den Tatvorwurf (Sachverhalt) näher umschreiben und die Beweismittel benennen sowie die Bestimmungen der Verfassung oder des Gesetzes bezeichnen, die verletzt worden sind.³⁴³ Auf die Anklage folgt die Voruntersuchung durch den Staatsgerichtshof bzw. durch einen Richter des Staatsgerichtshofes, der als «Untersuchungsrichter» weder an der Schlussverhandlung teilnehmen noch an der Entscheidung mitwirken darf.³⁴⁴ Die Untersuchung ist einzustellen, wenn der Landtag die Anklage zurückzieht.³⁴⁵ Ist die Voruntersuchung «geschlossen», ist eine öffentliche Verhandlung durchzuführen.³⁴⁶

4. Entscheidung

Das Verfahren schliesst mit einem Urteil ab, das entweder auf einen Freispruch oder auf eine Verurteilung lautet, wobei, wie es in Art. 34 Abs. 1 StGHG heisst, der Staatsgerichtshof «ausspricht», ob der Angeklagte einer Verletzung der Verfassung oder eines genau zu bezeichnenden Gesetzes schuldig ist.³⁴⁷

341 Zum Charakter des Verfahrens siehe Tobias Michael Wille, Verfassungsprozessrecht, S. 224 ff.

342 Siehe Art. 30 Abs. 1 StGHG; vgl. für Österreich Konrad Atzwanger, Ministeranklage, S. 43.

343 Siehe Art. 29 Abs. 1 und 2 StGHG.

344 Siehe Art. 31 Abs. 1 und 2 StGHG.

345 Siehe Art. 31 Abs. 4 StGHG.

346 Siehe Art. 33 Abs. 1 StGHG.

347 Vgl. Tobias Michael Wille, Verfassungsprozessrecht, S. 789 f. und zur alten Rechtslage Art. 50 Abs. 1 i. V. m. Art. 44 Abs. 1 StGHG 1925, die inhaltlich übereinstimmen, und StGH-Urteil vom 8. März 1931, ELG 1931, S. 57 ff. (59).